

Contract

Zwischen dem Kaiserlichen Hofrat zu Coblenz Johann
Kunze und dem Oberbaurat Edl. Vogt zu Coblenz
Karl Friedrich, unter sechs unversandter Handlung
abgepflegt.

§. 1.

Der Oberbaurat Vogt hat für die Gemeinde Coblenz
eine neue Hofkapelle zu Coblenz in der Kirche St. Marien
pneumatisch angeordnet, wann auch der Bau schon vor
gelangt Disposition in Kostenanschlag mit 5
Kilogramm Silber.

§. 2.

Der Vogt hat für die neue Hofkapelle Coblenz die
folgende Summen von 1750 Mth. Längst. einhundert
fünfundfünfzig Mark, zu dem Bau der Hallen
von 1500 Mth. fünfzehnhundert Mark. der Kapelle
von 250 Mth. zweihundert fünfzig Mark. auf einen
Jahre der Hallenbau ohne Zinsen.

§. 3.

Während der Baubearbeitung darf der Baubau nicht
sindlich sein, sondern der Baubau ungehindert werden
kann. Der Baubau wird genau beaufsichtigt und
30 Mth. für den Baubau zu zahlen gelagt sein.

§. 4.

Die neue Hofkapelle soll, wenn möglich in der Wallen geübt
ist, ohne 1915 dem Baubau übergeben werden.

§. 5.

Der Baubau der Hofkapelle wird faktisch in Coblenz

per Bahn nach Julius Ederbingerhausen
in letzterem zurück übernehmen in selbst.
die Gemeinde übernimmt für den
Transport der Leichen in Weizungen aus
der Bahn zur Kirche für die Leichen in
Weizungen auf der Bahn ^{zurück} ~~zurück~~ auf
eigener Lasten.

§. 6

die Revision erfolgt nach Ableitung durch
einen Taxationsverständigen.

§. 7

per Vogt liefert eine Garantie von 2000 Taler

§. 8.

Die Contrahenden verpflichten sich in diesen
Vertrag zu garantieren übernehmenden Markfließ
Künze in allen Punkten in bestmöglicher Weise
nach dem Markfließ.

dieser Vertrag ist in duplo ausgefertigt

Kirchheim 22. November 1904.

Zur Bestätigung der Gemeinde
Ederbingerhausen:

Kirchheim, 22. November.

Corbach 20. Dezember 1904

Ed. Vogt Ortelbauer

Zurück zu geben.